

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preussisch-Courant, beziehungsweise 8000 Gulden Rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preussisch-Courant, beziehungsweise 1600 Gulden Rheinisch, bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preussisch-Courant, beziehungsweise 800 Gulden Rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hiezu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatfachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, so wie der Militairpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam; zur Widerlegung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatfachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung presspolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwickelten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionair (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies